

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00203 vom 26. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2008.00203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00203)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00203 du 26 février 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00203 del 26 febbraio 2009

## Erwägungen

### E. 4

Streitig und zu präzisieren ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin - auf den Zeitpunkt der Einstellung ihrer Leistungen per 28. November 2005 - zu Recht auf das Fehlen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfallereignis vom 29. März 2005 und den noch bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der HWS geschlossen hat.

4.1 Mit der Beschwerdegegnerin ist zunächst festzuhalten, dass sowohl die Angaben des Beschwerdeführers zum Unfallhergang (vgl. insbesondere seine Angaben vom 2. Mai 2005, Urk. 2/8/4), wobei hier auf die Rechtsprechung zu den "Aussagen der ersten Stunde" zu verweisen ist (vgl. BGE 121 V 47 Erw. 2a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis), als auch die (Erst-)Behandlungen im Spital A. \_\_\_ und anschliessend bei Dr. D. \_\_\_ sowie beim Neurologen als Unfallfolgen einzig auf eine Schulterverletzung hindeuten. Es wird von "Zwick" in der linken Schulter, schmerzhafter Schulterbeweglichkeit, Schulterdistorsion und Schmerzsyndrom am ganzen Arm und an der linken Schulter gesprochen. Der Hinweis des Beschwerdeführers, es hätten Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Medizinern und ihm stattgefunden (Urk. 2/13 S. 4), geht insofern ins Leere, als auch die klinischen Befunde der Mediziner einzig in Richtung Schulterverletzung deuten. Erst mit dem Beizug von Dr. F. \_\_\_ im Zusammenhang mit den persistierenden Beschwerden, die Dr. D. \_\_\_ zu einer orthopädischen Abklärung veranlassten, wurde in der L. \_\_\_ bildgebend eine HWS-Problematik, verursacht durch degenerative Veränderungen der Disci C3-C7, vorgefunden.

4.2 Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Urk. 1) finden sich in den Akten indessen keine Hinweise für das Vorliegen von Nackenbeschwerden unmittelbar nach dem Unfall, im Gegenteil. Dr. E. \_\_\_ konnte sogar rund drei Monate nach dem Unfall kräftige Rotationen, Flexion und Extension des Kopfes neben einer ebenfalls kräftigen Schulterhebung beobachten (Urk. 2/8/5). Anlässlich der Untersuchung bei Dr. K. \_\_\_ Anfang September 2005 klagte der Beschwerdeführer zudem ausschliesslich über Schmerzen am Trapezius (verantwortlich für das Heben des Schultergürtels und das Kippen des Kopfes nach hinten, das Nachinnenziehen des Schulterblattes und das Senken des Schultergürtels, [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)).

4.3 Als dann weisen sowohl die Orthopäden als auch der Radiologe der L. \_\_\_ bezüglich der HWS-Problematik darauf hin, dass es sich um (rein) degenerative Veränderungen handelt. Eine effektive Beeinträchtigung der Nervenwurzel, eine Stenose des Spinalkanals oder eine Signalalteration des Myelons, beispielsweise

hervorgerufen durch ein plötzliches Ereignis, konnten nicht gefunden werden und auch Hinweise auf radikuläre oder peripher-neurologische Läsionen in den neurologischen Untersuchungen im Juni 2005 und im Februar 2006 blieben aus.

4.4. Nicht zu beanstanden ist sodann, dass der Kreisarzt und mit ihm die Beschwerdegegnerin aufgrund der in der neurologischen Abklärung im Juni 2005, drei Monate nach dem Unfall, sich im Normalbereich befindenden Messwerte aus den Neurographien und der damals festgestellten negativen HWS-Reklination eine Traumatisierung der HWS anlässlich des Unfalls ausschlossen. Hinzu kam die geschilderte gute Beweglichkeit des Kopfes und der Schulter, was ebenso wenig für eine Traumatisierung spricht. Der Hinweis des Beschwerdeführers in der Beschwerde vor dem Bundesgericht, welche er zum integrierenden Bestandteil der Replik erklärte (Urk. 2/13 und Urk. 9), dass es einer medizinischen Erfahrungstatsache entspreche, dass Diskushernien im HWS-Bereich insbesondere mit Beeinträchtigung der Nervenwurzel C6 Beschwerden u.a. im Schulter-/Armbereich verursachen könnten, vermag daran nichts zu ändern. Zum einen erachtete der Radiologe eine Beeinträchtigung der Nervenwurzel C6 links nur als möglich und konnte insbesondere keine Kompression und keinen Kontakt zur Nervenwurzel feststellen (Urk. 6/2), während Dr. I. sogar noch weiter ging und festhielt, es liege keine sichere Beeinträchtigung der Nervenwurzeln vor (Urk. 8/2/41). Zum anderen entspricht es allgemeiner Erfahrung, dass die rein krankhafte degenerative Diskushernie an der HWS mehrere Etagen befällt, wie beim Beschwerdeführer, somit typischerweise bi- oder plurisegmentär ist. Demgegenüber spricht allein der isolierte degenerative Befall eines Halswirbelsegments eher für eine Traumafolge. Die Krankheit ohne Unfall befällt in den Kombinationen nach übereinstimmender Ansicht vieler Autoren am häufigsten das Segment C5/6, gefolgt von C6/7, dann C4/5, und seltener cranial davon. Die stark überwiegende Mehrheit der cervicalen Diskushernien entsteht somit ohne Unfalleinwirkung. Als dann ist der Beschwerdeführer als Bauarbeiter mit dem häufigen Heben schwerer Lasten prädestiniert, unter einer verhältnismässig starken statistischen Assoziation der Diskushernien zu leiden. Ein echtes traumatisches cervicales Nervenwurzelkompressionssyndrom ist ausserst selten (www.koordination.ch, Diskushernien unter Hinweis auf Kelsey J.L., Githens P.B., Walter S.D., Southwick W.O., Wert U., Holford T.R., Ostfeld A.M., Calogero J.A., O'Conner T., White A.A.: An epidemiologic study of acute prolapsed cervical intervertebral disc. J Bone Joint Surg 66-A: 907-914, 1984).

4.5. Insgesamt ist somit festzustellen, dass spätestens anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung vom 1. November 2005 (Urk. 2/8/12), wohl bereits im Sommer 2005, die Unfallfolgen, die Schulterdistorsion, vollständig abgeheilt waren, während die HWS-Schädigungen Folge der degenerativen Veränderungen und damit unfallfremd sind. Damit war zu diesem Zeitpunkt der status quo sine erreicht, womit der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 29. März 2005 und den HWS-Beschwerden nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorliegt.

4.6. In Bezug auf die Beweislastverteilung und den Beweisgrad des Nachweises unfallbedingter Einschränkungen ist festzuhalten, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil in Sachen R. vom 27. April 2005 (U 6/05), bestätigt zuletzt im Entscheid des Bundesgerichts in Sachen E. vom 20. Oktober 2008 (8C\_303/2008, Erw. 5.5 mit Hinweisen) ausführte, die Beweislast in Bezug auf das

Unfallereignis als solches wie auch hinsichtlich der (natürlichen) Unfallkausalität des Gesundheitsschadens treffe nach der Rechtsprechung die versicherte Person in dem Sinne, als der Entscheid bei Beweislosigkeit zu ihren Ungunsten ausfallen müsse. Demgegenüber bleibe der Versicherer leistungspflichtig, wenn der Kausalzusammenhang einmal gegeben und anerkannt sei, sofern sich nicht hinreichend nachweisen lasse, dass er zu einem späteren Zeitpunkt dahingefallen sei. Letzteres treffe dann zu, wenn der (krankhafte) Gesundheitszustand erreicht sei, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante) oder wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine, Erw. 1.2). Das Gericht präziserte dies jedoch dahingehend (Erw. 3.2), dass die Beweislast für das Nichtbestehen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Beschwerdebild zwar grundsätzlich vollumfänglich dem Versicherer auferlegt werde, soweit die Kausalität einmal gegeben und anerkannt worden sei. Diese Anerkennung müsse sich auf das Unfallereignis und die dabei erlittenen Verletzungen als auch auf den Umstand beziehen, dass ein bestimmter Symptomkreis die Folge dieses Vorfalles darstelle. Dagegen könne die unter Erw. 1 wiedergegebene Rechtsprechung nicht dahingehend verstanden werden, dass der Versicherer, der im Zusammenhang mit einem Unfall seine Leistungspflicht einmal anerkannt habe, in der Folge auch die Beweislast für das Nichtbestehen einer Unfallkausalität in Bezug auf Beschwerden und Verletzungen träge, welche ursprünglich nicht thematisiert worden seien (vgl. AJP 2006 S. 1290 ff.). Genau so verhält es sich im Fall des Beschwerdeführers.

4.7 Nach dem rechtsgenügend ausgewiesen ist, dass zwischen dem rund ein halbes Jahr nach dem Unfallgeschehen aufgetauchten HWS-Beschwerdebild und dem Unfallereignis vom 29. März 2005 kein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, womit in antizipierte Beweiswürdigung auf weitere Beweismassnahmen verzichtet werden kann (Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, S. 212, Rz 450; Källz/Häfner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A. S. 39, Rz 111 und S. 117, Rz 320; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., S. 274; vgl. auch BGE 122 II 469 Erw. 4a, 122 III 223 Erw. 3c, 120 Ib 229 Erw. 2b, 119 V 344 Erw. 3c mit Hinweis) ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. André Largier
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.